

Vereinbarung

über die

Zusammenarbeit während der Übergangszeit

bis zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft

gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch die Agentur für Arbeit Ahlen,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung

(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)

und

dem Kreis Warendorf

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“)

(gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“)

§ 1

Erstentscheidungen über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Antragstellung vor dem 01.01.2005

- (1) Bei Anträgen, die vor dem 01.01.2005 gestellt werden, gilt die gesetzliche Zuständigkeitsregelung des § 65 a SGB II.
- (2) Der Kreis wird die Gemeinden nach § 6 Abs. 1 S. 2 SGB II mit der Wahrnehmung der ihm nach § 65a SGB II obliegenden Aufgaben im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung beauftragen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 bewilligt die Agentur vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmals auch für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und zeitgleich Arbeitslosenhilfe nach den Regelungen des SGB III bezogen haben.
- (4) Die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt befristet für 3 bis 9 Monate. Die Befristung der Fälle ist gleichmäßig zu verteilen. Die Agentur wird ihre Bescheide auf 3, 4, 5 und 6 Monate befristen, die beauftragen Gemeinden auf 7, 8 und 9 Monate.
- (5) Fälle, in denen die Unterkunftskosten die vom Kreis erarbeiteten Angemessenheitsgrenzen um mehr als 10 % übersteigen sind auf 3 und 4 Monate zu befristen.
- (6) Die gemäß § 65a Abs. 1 SGB II erforderliche Zustimmung für die Bewilligung auch für den anderen Leistungsträger gilt hiermit als erteilt.
- (7) Auf die unverzügliche Übermittlung einer Ausfertigung des Leistungsbescheides und die vollständigen Antragsunterlagen an den zuständigen Leistungsträger wird gegenseitig verzichtet.

§ 2

Folgeentscheidungen über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Antragstellung bis zum 30.04.2005

- (1) Werden in der Zeit vom 01.01. bis 30.04.2005 in den durch § 1 dieses Vertrages geregelten Fällen weitere Leistungsentscheidungen (z. B. Änderungs- oder Weiterbewilligungen) erforderlich, so gelten die Zuständigkeiten der Erstentscheidung fort.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden ab 01.01.2005 wird der Kreis im Rahmen einer Delegationssatzung regeln.
- (3) § 1 Abs. 6 und 7 dieses Vertrages gelten entsprechend.

§ 3

Entscheidungen in Neufällen

- (1) In den Fällen, in denen die Anträge ab 01.01.2005 gestellt werden, sollen die Leistungen nach dem SGB II ebenfalls aus einer Hand erbracht werden und nicht nach den getrennten Zuständigkeitsregelungen des § 6 SGB II. Zuständig für die Entscheidung in Neufällen ist die Agentur.
- (2) Neuanträge sind Anträge von Personen, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 weder Arbeitslosenhilfe noch Sozialhilfe erhalten haben.
- (3) § 1 Abs. 6 und 7 dieses Vertrages gelten entsprechend.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Leistungsbescheide werden mit dem Briefkopf der jeweils bewilligenden Stelle erlassen.
- (2) Über Widersprüche entscheidet der jeweilige nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II zuständige Träger.
- (3) Die Leistungsbescheide enthalten für die unterschiedlichen Leistungen Hinweise auf den jeweils zuständigen Träger, der über den Widerspruch zu entscheiden hat.

§ 5

Abrechnung der Leistungen

Bis zur Nutzung von A2LL erfolgt eine zeitnahe monatliche Abrechnung der jeweiligen Forderungen. Das Verfahren für die Abrechnung ist noch festzulegen.

§ 6

Personal- und Sachkostenerstattung

Für die Personal- und Sacherstattung für die Zeit vom 01.01. bis 30.04.2005 gilt § 16 des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft entsprechend. Für den in Satz 1 genannten Zeitraum wird ein gesonderter Kapazitäts- und Qualifikationsplan aufgestellt

§ 7

Prüfrechte

Es gilt § 22 des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft entsprechend.

§ 8**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Planung und Einrichtung von Maßnahmen der Eingliederung für das Jahr 2005 sowie die Fortführung im Jahr 2004 beginnender Maßnahmen zu Lasten der Eingliederungspauschale einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen 2005 werden zwischen den Vertragspartnern unter Einbeziehung der Gemeinden abgestimmt.

§ 9**Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag gilt bis zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft.